

# STADTKURIER NEUHAUS



**Amtsblatt**  
*der Stadt Neuhaus am Rennweg  
und der Gemeinde Goldisthal*



33. Jahrgang

Montag, den 20. Juni 2022

6/2022 - 24. Woche

## Sonntag, 26. Juni 2022

**Stichwahl des ehrenamtlichen  
Bürgermeisters der Gemeinde Goldisthal**



### Inhaltsverzeichnis

**1. Amtlicher Teil**

- 1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg S. 2
- 1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal S. 4
- 1.3. Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften S. 5

**2. Nichtamtlicher Teil**

- 2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg S. 6
- 2.2. Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften S. 7
- 3. **Öffentlicher Teil S. 8**

# 1. Amtlicher Teil

## 1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter

**www.neuhaus-am-rennweg.de**

zugänglich gemacht.

### Amtliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Ortsteilbürgermeisterwahl in dem Ortsteil Lichte am 12. Juni 2022, die eine Mehrheitswahl war, wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	1.250
Zahl der Wähler:	241
Wahlbeteiligung:	19,3 %
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	13
Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	228

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Vor- und Nachname	Stimmen	Prozent
Holger Koch	207	90,8 %
Jochim Büttner	3	1,3 %
Ritta Jahn	2	0,9 %
Sven Quade	2	0,9 %
Christian Schmidt	2	0,9 %
Holger Spindler	2	0,9 %
Sonstige mit je 1 Stimme	10	4,4 %

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:

**Holger Koch**

Er ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung durch schriftliche Erklärung bei der nachfolgend genannten Rechtsaufsichtsbehörde anfechten.

Landratsamt Sonneberg  
Kommunalamt  
Bahnhofstraße 66  
96515 Sonneberg

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Neuhaus am Rennweg, den 13. Juni 2022

**Uwe Scheler**  
Bürgermeister

### Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg

**zur Sicherung eines besonderen Vorkaufsrechtes innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Dörfliche Wohngebiet Steynerne Heyde“ im Ortsteil Steinheid vom 24. Mai 2022**

Auf Grund der § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S 3634) zuletzt geändert am 10. September 2021, (BGBl. I, S. 4147), sowie der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 113), erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg folgende Satzung:

#### § 1

##### Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Neuhaus am Rennweg steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Steinheid, Flur 0, Flurstücke 96/3, 97/2, 98/2, 101/2, 102/3, 104/3, 105/3, 105/4, 110/5, 331/21, 838/2, 838/4, 839/2, 840, 855, 856, 857, 858, 860, 861, 862, 863, 864/2, 864/3, 865/6, 866/2, 867/6, 867/8, 867/9, 867/11, 867/12, 868, 869/5, 869/6, 870/7, 870/8, 870/9, 874/17, 875/5, 875/6, 876/1, 877/1, 885, 886, 963/2 und 968/3 ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Hierzu sollen unerwünschte Nutzungen verhindert werden, welchen den Entwicklungszielen für das Gebiet zuwiderlaufen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke in der Gemarkung Grundstücke Gemarkung Steinheid, Flur 0, Flurstücke 96/3, 97/2, 98/2, 101/2, 102/3, 104/3, 105/3, 105/4, 110/5, 331/21, 838/2, 838/4, 839/2, 840, 855, 856, 857, 858, 860, 861, 862, 863, 864/2, 864/3, 865/6, 866/2, 867/6, 867/8, 867/9, 867/11, 867/12, 868, 869/5, 869/6, 870/7, 870/8, 870/9, 874/17, 875/5, 875/6, 876/1, 877/1, 885, 886, 963/2 und 968/3.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan (Anlage 1) maßgebend.

#### § 3

##### Inkrafttreten

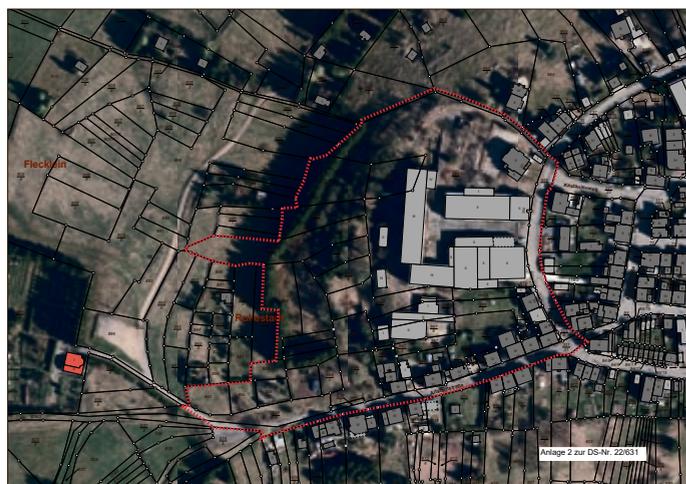
Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuhaus am Rennweg, den 24. Mai 2022

**Scheler**  
Bürgermeister

**Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg zur Sicherung eines besonderen Vorkaufsrechtes innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Dörfliche Wohngebiet Steynerne Heyde“ im Ortsteil Steinheid vom 24. Mai 2022 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage 1 – Geltungsbereich

**Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg**

**über eine Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Dörfliche Wohngebiet Steynerne Heyde“ im Ortsteil Steinheid vom 24. Mai 2022**

Auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Gesetz am 10. September 2021, (BGBl. I, S. 4147), sowie der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 113), erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg folgende Satzung:

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung des künftigen Bebauungsplanes für das „Dörfliche Wohngebiet Steynerne Heyde“ im Ortsteil Steinheid,“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke in der Gemarkungen Steinheid entsprechend dem Übersichtsplan.

Diese sind in der Gemarkung Steinheid, Flur 0, Flurstücke 96/3, 97/2, 98/2, 101/2, 102/3, 104/3, 105/3, 105/4, 110/5, 331/21, 838/2, 838/4, 839/2, 840, 855, 856, 857, 858, 860, 861, 862, 863, 864/2, 864/3, 865/6, 866/2, 867/6, 867/8, 867/9, 867/11, 867/12, 868, 869/5, 869/6, 870/7, 870/8, 870/9, 874/17, 875/5, 875/6, 876/1, 877/1, 885, 886, 963/2 und 968/3.

**§ 3**

**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - 2. Erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

**Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 17 BauGB. Die Stadt Neuhaus am Rennweg kann die vorgenannte Frist um ein weiteres Jahr mittels einer Änderungssatzung verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Neuhaus am Rennweg durch eine Änderungssatzung dieser Satzung die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

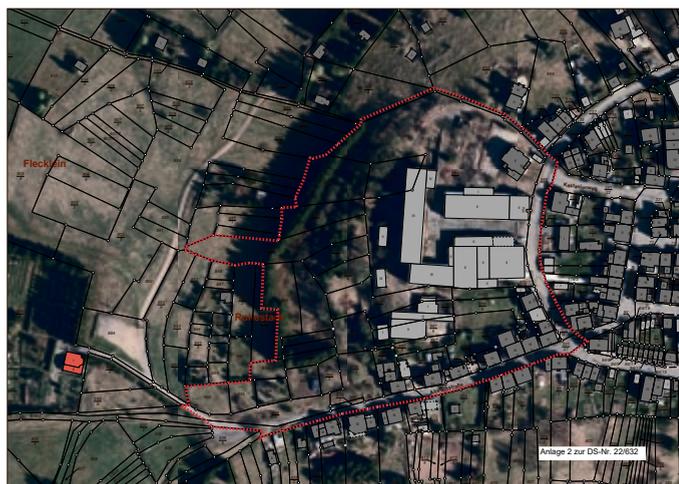
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 24. Mai 2022

**Scheler  
Bürgermeister**

**Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Satzung der Stadt Neuhaus am Rennweg über eine Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes für das „Dörfliche Wohngebiet Steynerne Heyde“ im Ortsteil Steinheid vom 24. Mai 2022 (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage 1 – Geltungsbereich

## 1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal

**Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Goldisthal unter**

**www.goldisthal.de**

**zugänglich gemacht.**

### **Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022**

**Bei der Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022, die eine Verhältniswahl war, wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:**

Zahl der Wahlberechtigten:	316
Zahl der Wähler:	262
Zahl der ungültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	1
Zahl der gültigen Stimmabgaben (Stimmzettel):	261

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf:

Listen-Nr.	Kennwort	Name des Bewerbers	Stimmen	Anteil in %
1	Elsmann, Rocco	Elsmann, Rocco	119	45,6
2	Knispel, Marion	Knispel, Marion	38	14,6
3	Machold, Kay	Machold, Kay	104	39,8

Da bei der Wahl am 12. Juni 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 26. Juni 2022 von 8.00 bis 18.00 Uhr zwischen

Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Kennwort des Wahlvorschlages	Stimmenanzahl am 12. Juni 2022
Elsmann, Rocco	Elsmann, Rocco	119
Machold, Kay	Machold, Kay	104

eine Stichwahl statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Goldisthal, den 12. Juni 2022

**Andreas Girbardt**  
**Wahlleiter**

### **Wahlbekanntmachung**

**1.**

Am Sonntag, dem 26. Juni 2022, findet die Stichwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Goldisthal von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl am 12. Juni 2022 stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

**2.**

Die Gemeinde Goldisthal bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Kultur- und Vereinshaus Goldisthal, Hauptstraße 22b in 98746 Goldisthal.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Juni 2022 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bis zum 24. Juni 2022 bis 18.00 Uhr bei der **Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg, Telefax-Nr. 03679/7902-65, E-Mail: angelika.gronau@neuhaus-am-rennweg.de** beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Juni 2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 26. Juni 2022, bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der **Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg, Telefax-Nr. 03679/7902-65, E-Mail: angeli-ka.gronau@neuhaus-am-rennweg.de** einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuhaus am Rennweg, den 13. Juni 2022

**Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg**  
**Uwe Scheler**  
**Bürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

### Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 12. Juni 2022, hier: Stichwahl am 26. Juni 2022

#### Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Goldisthal

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Goldisthal findet

**am Sonntag, dem 26. Juni 2022,**

**um 19.30 Uhr**

**im Kultur- und Vereinshaus,**

**Hauptstraße 22b, 98746 Goldisthal**

statt.

#### Tagesordnung:

Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Goldisthal

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Goldisthal, den 13. Juni 2022

**Andreas Girbardt**  
**Wahlleiter**

## 1.3. Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften

### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Flurbereinigungsgebiet Meiningen -  
Frankental 1, 98617 Meiningen Meiningen, 16.05.2022

#### **Flurbereinigungsverfahren Stelzen, Landkreise Hildburghausen und Sonneberg, Az.: 3-3-0106**

##### **I. Vorläufige Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Stelzen erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Meiningen, gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

##### **vorläufige Anordnung:**

Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Stelzen erstellten und am 29.03.2007 genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG) in der Fassung der am 02.05.2018 und 06.12.2018 genehmigten 2 Planänderungen sowie des Beschlusses des Vorstandes der TG der Flurbereinigung Stelzen vom 13.12.2021 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau einer gemeinschaftlichen Anlage im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Stelzen entzogen und die TG Stelzen mit Wirkung vom

**15.08.2022**

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung	Truckenthal
Flurstücke Nr.	579, 580/2, 580/3, 581, 582, 602, 603, 617, 619/3, 688/5, 689, 690, 693/4, 694/3, 696/4, 700/2, 702, 735

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehene Maßnahme sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (1 Karte im Maßstab 1 : 2.000), die Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht, sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinden

- Stadt Schalkau im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau,
- Stadt Eisfeld im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Eisfeld, Marktstraße 2, 98673 Eisfeld,
- Frankenblick im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick OT Efelder und
- Stadt Neuhaus am Rennweg im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme (Zufahrten, Baufeld etc.) bis zur Beendigung der Maßnahme.

Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

##### **II. Auflagen**

1. Die TG der Flurbereinigung Stelzen hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind durch die TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

3. Durch Betroffene bei der TG der Flurbereinigung Stelzen oder beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung wird, soweit begründet, durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festgesetzt.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die TG ist verpflichtet, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahme beendet ist und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

**Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation,  
Flurbereinigungsbezirk Meiningen,  
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag

**gez. Andreas Harnischfeger**  
**Referatsleiter**

DS

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartner sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite [www.ds-tlbg.thueringen.de](http://www.ds-tlbg.thueringen.de) abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**2. Nichtamtlicher Teil**

**2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg**



**Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister**

**Steinheid, Limbach, Neumannsgrund**

im Vereinsgebäude Steinheid, Markt 7:  
**jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat**  
**von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr**

**Scheibe-Alsbach**

im Gemeinde- und Vereinshaus Scheibe-Alsbach, Am Rußtiegel 1:  
**jeweils 1. und 3. Mittwoch im Monat**  
**von 19.00 bis 20.00 Uhr**

**Siegmundsburg**

im Gemeinde- und Vereinshaus Siegmundsburg, Hiftenberg 23,  
**jeweils 1. und 3. Donnerstag im Monat**  
**von 16.00 bis 17.00 Uhr**

**Lichte**

im Verwaltungsgebäude Lichte, Saalfelder Straße 4,  
**jeweils 2. und 4. Donnerstag im Monat**  
**von 16.00 bis 18.00 Uhr**

**Piesau**

im Gemeindeamt Piesau, Straße des Friedens 17,  
**jeweils 1. und 3. Mittwoch im Monat**  
**von 17.00 bis 19.00 Uhr**

## Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Der Wertstoffhof im Bauhof, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg mit Grünschnittannahme ist

**Dienstag 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Donnerstag 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Samstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

geöffnet.

Es können Altglas und Leichtverpackungen (gelbe Säcke) abgegeben werden.

Aus privaten Haushalten ist auch die Abgabe von Elektronikschrott sowie Batterien und Haushaltsschrott möglich.

Die für den Elektroschrott vorgesehenen Behälter sind von der VISTA electronic GmbH Sonneberg bereitgestellt und abgeholt.

Zum Verständnis - hier die Definition zu den einzelnen Schrottarten.

### Zum Haushaltsschrott gehören:

Aluminiumgeschirr, Backbleche, Bratpfannen, Bratwurstroste, Bügelbretter, Eimer, Fahrräder, Gartenmöbel aus Metall, Gussöfen, Metallregale, Kochtöpfe, Wäscheständer, Sport- und Spielgeräte aus Metall, Schubkarren und weitere Haushaltsgegenstände aus Metall

### Zum Elektroschrott bzw. Elektronikschrott gehören:

Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie Kühlschrank, Gefrierschrank, Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Geschirrspüler, Mikrowellengerät, Staubsauger, Nähmaschine, Rasenmäher, Notebook, Computer, Monitor, Lampen, Drucker, Kopierer, Telefon, Faxgerät, Modem, Fernseher, Radio, DVD-Player, Videorekorder und elektrische Musikinstrumente

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein sonstiger Sperrmüll oder Schrott im Wertstoffhof entsorgt werden darf. Eine solche unrechtmäßige Ablagerung wird beim Landratsamt Sonneberg zur Anzeige gebracht und mit empfindlichen Geldbußen geahndet.

## Frau Marianne Reichelt ist Ehrenbürgermeisterin der Stadt Neuhaus am Rennweg



Frau Marianne Reichelt war in den Jahren 1990 bis 2000 ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates der Stadt Neuhaus am Rennweg und bekanntermaßen ab dem Jahr 2000 bis 2018 hauptamtliche Bürgermeisterin der Stadt Neuhaus am Rennweg - insgesamt 28 Jahre ihres Lebens hat sich für das Wohl Ihrer Heimatstadt und deren Bewohner eingesetzt.

Für den Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg war dies mehr als genug Anlass, in seiner Sitzung am 07.02.2022 dem Antrag der Stadtratsfraktion DIE LINKE zu folgen und erstmals in der Geschichte der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Hauptsatzung und Ehrensatzung die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeisterin“ an Frau Marianne Reichelt zu verleihen.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 30.05.2022 war es dann so weit:

In würdigem Rahmen übergab Bürgermeister Uwe Scheler seiner Amtsvorgängerin die Verleihungsurkunde und ein Blumen-

präsen. Der Vorsitzende der Stadtratsfraktion DIE LINKE Stadtrat Philipp Müller hielt die Laudatio und würdigte nochmals die besonderen Verdienste der Ehrenbürgermeisterin für die Stadt Neuhaus am Rennweg.

## Wichtige Information

der  
 TEAG Thüringer Energie AG und  
 TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG

Neue Störungsnummer Strom:

**TEAG Thüringer Energie AG**  
**Kundenservice**

**03641 817-1111**

**TEN Thüringer**  
**Energienetze GmbH & Co.KG**  
 (im Auftrag der TEAG)

**Störungsdienst Strom**

**0800 686-1166 (24h)**

## 2.3. Nichtamtlicher Teil anderer Behörden/Körperschaften

### Gottesdienste u. Veranstaltungen

**des Ev.-Luth. KG-Verbandes „Am Rennsteig, Neuhaus/Rwg. und Umgebung“**

**Monatsspruch Juni 2022**

*Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz, wie ein Siegel auf deinen Arm.*

*Denn Liebe ist stark wie der Tod. (Hld. 8,6)*

**Sonntag, 26.06.2022 - 2. Sonntag nach Trinitatis**

09.30 Uhr Gottesdienst in der Liebfrauenkirche Steinheid

14.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Scheibe-Alsbach

- Alles unter Vorbehalt! -

**Beachten Sie zur Infektionslage bitte immer die aktuellen Pressemitteilungen und Aushänge!**

Bitte tragen Sie zu den Gottesdiensten einen Mund-Nase-Schutz, desinfizieren Sie Ihre Hände am Eingang und halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Menschen ein!

**Sprechzeiten und Erreichbarkeit der Pfarrer:**

**Pfr. Jörg Zech** dienstags 9 - 12 Uhr Pfarramt Lauscha

Handy: **0157 / 706 908 24** (auch Whatsapp)

**Pfr. Henry Jahn** donnerstags 16 - 18 Uhr Pfarramt Neuhaus

Handy: **0160 / 185 41 13** (auch Whatsapp)

**Bankverbindung für die Überweisung des Kirchgeldes:**

DE89 8405 4722 0304 1447 03

Bitte vermerken Sie bei „Verwendungszweck“ Ihren Namen und den Ort:

NH Neuhaus

STH Steinheid

SCH Scheibe-Alsbach

GT Goldisthal

LAU Lauscha

ET Ernstthal

**Telefonandachten sind ständig zu hören unter:**

03679 / 708 - 9860

03679 / 708 - 9861

03679 / 708 - 9862

## Neuapostolische Kirche

Gottesdienst Sonntag 10 Uhr und über YouTube [nak-nordost.de](https://www.youtube.com/channel/UCn-1nordost.de)  
 Neuhaus, Schmalenbuchener Str.60

### 3. Öffentlicher Teil

## 70 Jahre Folklorensemble Neuhaus am Rennweg e.V.

am 25. Juni 2022 im Kulturhaus in Neuhaus am Rennweg

Mit 2-jähriger Verspätung können wir endlich unser Jubiläum feiern. Nach der Coronazeit konnten wir wieder mit der Probenarbeit beginnen.

Erstaunlich groß war die Freude der Mitglieder, wieder singen und tanzen zu können.

70 Jahre im Leben unseres Ensembles ist eine lange Zeit. Gegründet 1950 als Röhrenwerk Ensemble, dann Volkskunstensemble Anna Seghers. Nach der Wende entstand daraus das Folklorensemble Neuhaus am Rennweg e.V.

Für das Festprogramm haben wir Lieder und Tänze aus unserem Repertoire vorbereitet.

Die Schönheit der Lieder widerspiegeln die Liebe zu den Menschen zur Natur und Heimat. Unsere Tänze verbreiten pure Freude und Fröhlichkeit.

Für den Abend haben wir auch Freunde eingeladen. So spielen die Lichtethaler Musikanten auf, die Sonneberger Vokalistinnen erfreuen uns mit ihren Gesangkünsten. Der Schmalenbüchner Männerchor und die Lauschasteiner Jodler ergänzen das Festprogramm.

Wir laden alle herzlich zu unserem Jubiläum 25. Juni 2022 ein. Feiern sie mit uns und verbringen sie einen schönen Abend im Kulturhaus in Neuhaus am Rennweg.

Beginn ist 19.00 Uhr, Karten sind in der Tourist-Information in Neuhaus und an der Abendkasse erhältlich.



### Stellenausschreibung

Im Zweckverband RENNSTEIGWASSER mit Sitz in 98724 Neuhaus am Rennweg, Sonneberger Str. 120 ist zum 01.01.2023 eine Stelle in Vollzeit

#### Technische Bauüberwachung / Investitionen (m/w/d)

zu besetzen.

Die vollständige Stellenausschreibung können Sie auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER unter <http://www.rennsteigwasser.de/stellenausschreibungen.aspx> ansehen.

Die Bewerbungen sind bitte bis zum **30.06.2022** beim Zweckverband einzureichen.

Frank Eilhauer  
Verbandsvorsitzender

### Agemerkt en ächner Sach

Mir suchn Leut die uff Mundort schtenn  
un der Schtenhäder Schprach mächtich senn.  
Erwünscht is vill Schpaß bei der Sach,  
des mer öllà zesamm künnà gelach.

Saoch will iech noch ganz nàmàbei,  
du mußt kà Reimkünstler sei.  
Dös geschprochn Wart mit Witz un Humor,  
uff dàrà Schienà kannstà gefohr.

Denkt halt àmol drüber naoch,  
òb's dà ànà odder anner maoch.  
Schtenhäder Gelatsch un dös ganz Zeuch,  
vielleicht sàhn mer uns, iech fräh miech uff euch.

Margitta Konrad



### Impressum

#### Stadtkurier Neuhaus

#### Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldistal,

Herausgeber: Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemeinde Goldistal

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: 1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt bzw. der Gemeinden ist die Stadt bzw. die jeweilige Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen: Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres.

Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr. Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205021. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,75 EUR für das Einzelheft inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat bei der LINUS WITTICH Medien KG zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadt- bzw. Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadt- bzw. Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift für die Stadt Neuhaus am Rennweg bzw. die Gemeinde Goldistal: Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.